

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 29. April	1982
-------	--------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Ausführung des Diakonengesetzes	73	Ferienordnung für das Schuljahr 1983/84	82
Prüfungsordnung für die Diakonenprüfung an den Diakonenanstalten in der Evangelischen Kirche von Westfalen	75	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Advent- Kirchengemeinde in Dortmund	82
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkrei- ses Vlotho	77	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde	83
Merkblätter zu den Pauschalverträgen zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutsch- land	79	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Dülmen	83
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen	81	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf	83
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lienen	82	Urkunde über die Aufhebung der (10.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden	83
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln	82	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Westheim	84
		Persönliche und andere Nachrichten	84
		Neu erschienene Bücher und Schriften	85

Ausführung des Diakonengesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 7484/C 18-02

Bielefeld, den 11. 3. 1982

Nachstehend werden die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – am 2. Februar 1982 beschlossenen

- Allgemeinen Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung
 - Allgemeinen Richtlinien für die Ordnung der Diakonenprüfung
 - Listen der anerkannten Ausbildungsstätten
- veröffentlicht:

Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 2. Februar 1982

Aufgrund von § 5 Absatz 2 des Diakonengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD Seite 202) wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausbildung zum Diakon führt zu einer doppelten Qualifikation, vermittelt durch die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf und durch die theologisch-diakonische Ausbildung.
Die Ausbildung soll den künftigen Diakon befähigen, fachgerechte Hilfe mit christlichem Zeugnis zu verbinden. Deshalb stehen die beiden

Ausbildungszweige nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind integrale Bestandteile der einen Zurüstung für die Aufgabe des Diakons, in der der Dienst der Liebe mit dem Dienst am Wort verbunden ist.

2. Die theologisch-diakonische Ausbildung vermittelt dem Diakonenschüler die biblische Begründung für den Auftrag der Kirche. Sie leitet an zum diakonischen Dienst innerhalb dieses Gesamtauftrags.

Die theologisch-diakonische Ausbildung will den Diakonenschüler in seinem persönlichen Glauben fördern und ihn Formen christlichen Lebens erfahren und einüben lassen.

Die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist wesentliches Element der Ausbildung zum Diakon. Sie erhält ihren besonderen Charakter durch das Angebot einer über die Ausbildungszeit hinausreichenden Gemeinschaft in der Brüderschaft der Diakonenanstalt.

3. Lehrfächer der theologisch-diakonischen Ausbildung sind insbesondere:
Bibelkunde und Auslegung des Alten und des Neuen Testaments
Kirchengeschichte einschl. Kirchen- und Konfessionskunde
Glaubenslehre (Dogmatik)

Ethik
 Homiletik und Liturgik
 Seelsorge
 Grundlagen und Methodik der evangelischen
 Unterweisung
 Diakonik

4. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. März 1982 in Kraft.

Allgemeine Richtlinien für die Ordnung der Diakonenprüfung in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 2. Februar 1982

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Diakonengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD Seite 202) wird folgendes bestimmt:

1. Die Diakonenprüfung findet im Anschluß an den letzten Abschnitt der Diakonenausbildung statt.
2. Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, der Nachweis des Ausbildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Sozialberuf, im Falle des § 5 Absatz 3 des Diakonengesetzes der Nachweis des Bestehens der diakonischen Zwischenprüfung.
 Über die Vergleichbarkeit eines Ausbildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß (§ 5 Absatz 1 des Diakonengesetzes) entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Vorschlag der Diakonenanstalt.
3. Dauert die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf auch ohne Anerkennungsjahr regelmäßig mindestens drei Jahre, so kann die Diakonenprüfung mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) bereits vor Ableistung des Anerkennungsjahres abgelegt werden. Die Einsegnung zum Diakon setzt jedoch die Ableistung des Anerkennungsjahres voraus.
4. Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der praktische Teil findet in der Regel vor Beginn der übrigen Teile der Prüfung statt und soll sich auf zwei Gebiete erstrecken.
5. Bei der Feststellung der Schlußzensuren sind die Vorzensuren und die Prüfungsleistungen, bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Schlußzensuren und die Bewährung des Diakonenschülers im praktischen Dienst zu berücksichtigen.
6. Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die bestandene Diakonenprüfung, das das Gesamtergebnis, die Schlußzensuren und die Ergebnisse der praktischen Prüfung enthält und Aufschluß über den staatlich anerkannten Sozialberuf gibt, in dem er ausgebildet worden ist.
7. Wenn der Prüfungsausschuß Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Dienst als Diakon hat, soll er dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitteilen.

8. Diese Allgemeinen Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1982 an die Stelle der Allgemeinen Richtlinien einer Prüfungsordnung für die Diakonenprüfung vom 9. Mai 1967.

Beschluß über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone

Vom 2. Februar 1982

In der Ausführung von § 11 a des Diakonengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD Seite 202) werden die nachfolgenden Listen der Ausbildungsstätten aufgestellt:

Liste 1

Ausbildungsstätten, die nach § 3 Absatz 1 des Diakonengesetzes anerkannt sind

- a) Diakonenschule Paulinum der Diakonen-Anstalten Bad Kreuznach
 (für Ausbildungen, die bis einschl. 1972 abgeschlossen oder ab 1. September 1978 begonnen wurden)
- b) Diakonische Brüderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhaus – früher: Diakonische Brüdergemeinschaft Wittekindshof –
- c) Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin
- d) Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld
- e) Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliegener-Werks, Mülheim (Ruhr)-Selbeck
 – früher: Rheinisch-Westfälische Pastoral-Gehilfen-Anstalt (Diakonen-Anstalt-Duisburg) –
 (für Ausbildungen, die vor dem 1. September 1977 begonnen wurden)
- f) Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
- g) Diakonenanstalt der Stiftung Tannenhof, Remscheid
- h) Evangelische Diakonenanstalt Martineum, Witten

Liste 2

Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsabschlüsse als Diakonenprüfung anerkannt werden

- a) Evangelisch-Lutherisches Diakoniewerk Neuendettelsau, Diakonenschaft, Bruckberg
- b) Diakonenanstalt des Rauhen Hauses, Hamburg
- c) Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe, Ludwigsburg
 – früher: Diakonenanstalt Karlshöhe –
- d) Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus, Rickling
- e) Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e. V., Schwalmstadt
- f) Diakonenanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck

Prüfungsordnung für die Diakonenprüfung an den Diakonenanstalten in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 11. März 1982

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone (Diakongesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (KABl. S. 228) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit den Diakonenanstalten ihres Bereichs die folgende Ordnung für die Diakonenprüfung beschlossen.

§ 1

Der Diakonenschüler hat die Zulassung zur Diakonenprüfung bis drei Wochen vor Beginn der Prüfung zu beantragen. Über die Zulassung zur Diakonenprüfung entscheidet die Diakonenanstalt aufgrund der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit des Diakonenschülers und seiner theoretischen und praktischen Leistungen, die in Vorzensuren festgestellt werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 2

(1) Der Diakonenprüfung kann nach Abschluß seiner ersten Ausbildungsphase – in der Regel nach einem Jahr – eine diakonische Zwischenprüfung vorausgehen.

(2) In der diakonischen Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Diakonenschüler

- a) dem Unterricht mit Verständnis gefolgt ist,
- b) sich ein dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen angeeignet hat und
- c) für die Fortsetzung seiner Ausbildung die nötigen theoretischen und praktischen Voraussetzungen mitbringt.

(3) Die Zwischenprüfung wird vom Lehrerkollegium abgenommen. Den Vorsitz führt der Vorsteher der Diakonenanstalt oder ein von ihm Beauftragter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diakonenprüfung (§ 6 Absatz 2 des Diakongesetzes) ist einzuladen.

(4) Die Prüfungsfächer werden von der Diakonenanstalt festgesetzt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über die Möglichkeit der Wiederholung der Zwischenprüfung entscheidet das Lehrerkollegium.

§ 3

Die Diakonenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einem Vertreter des Landeskirchenamtes, dem Vorsteher und dem Lehrerkollegium der Diakonenanstalt besteht. Der Vertreter der Kirche führt den Vorsitz.

§ 4

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind:

- a) Altes Testament (Bibelkunde und Auslegung)
- b) Neues Testament (Bibelkunde und Auslegung)
- c) Dogmatik (Glaubenslehre)
- d) Ethik
- e) Kirchengeschichte (Kirchen- und Konfessionskunde)
- f) Diakonie
- g) Seelsorge
- h) Homiletik (Wortverkündigung, Liturgie des Gottesdienstes)
- i) Unterricht, Bildung, Erziehung
- j) Gemeindeaufbau
- k) Jugendarbeit
- l) Musische Bildung

(3) Die Diakonenanstalten können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsfächer ergänzen und zu den unter i) bis l) aufgeführten Fächern Alternativen benennen.

§ 5

Der praktische Teil der Prüfung findet in zwei Fächern statt. Zur Wahl stehen die Fächer Seelsorge, Homiletik, Unterricht-Bildung-Erziehung und Jugendarbeit. Im Rahmen der praktischen Prüfungen werden schriftliche Ausarbeitungen verlangt.

§ 6

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausuren.

(2) Die Themen dieser drei schriftlichen Arbeiten müssen den Gebieten der Prüfungsfächer nach § 4 Absatz 2 entnommen sein. Eine der schriftlichen Arbeiten muß aus dem Prüfungsfach Altes Testament oder aus dem Prüfungsfach Neues Testament kommen.

(3) Die Hausarbeit soll in der Regel innerhalb von 6 Wochen angefertigt werden. Für die Klausuren stehen dem Prüfling je 4 Zeitstunden zur Verfügung.

§ 7

(1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt drei Fächer aus den unter § 4 Absatz 2 a–g und zwei Fächer aus den unter § 4 Absatz 2 i–l genannten Fächern bzw. ihren Alternativen.

(2) Die Prüfungsfächer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Diakonenanstalt auf deren Vorschlag hin bestimmt. Dabei sollen auch die Fächer berücksichtigt werden, in denen die Vorzensuren nicht eindeutig sind. Die Vorzensuren werden vor Beginn der Prüfung festgesetzt.

(3) Der Prüfling kann zusätzlich in einem Fach eigener Wahl geprüft werden.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach in der Regel 15 Minuten – wenigstens 12 Minuten. Jeder Diakonenschüler wird einzeln geprüft.

§ 8

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (1)

ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

recht gut (1–2)

ist eine den Anforderungen überwiegend in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2)

ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3)

ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4)

ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6)

ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Feststellung der Schlußzensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils. In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlußzensur.

(3) Aufgrund dieses Ergebnisses wird die Diakonenprüfung als bestanden oder nicht bestanden erklärt.

(4) Die Diakonenprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der schriftlichen und praktischen Prüfungen die

Schlußzensur „ausreichend“ nicht erreicht wurde. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern die Zensur „ausreichend“ nicht erreicht wurde, gilt als nicht abgeschlossen. Sind die Zensuren der praktischen Prüfungen zusammen nicht ausreichend, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. Eine Nachprüfung muß in dem Fach erfolgen, das mit „mangelhaft“ bewertet worden ist. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Dem Diakonenschüler wird das Ergebnis der Diakonenprüfung nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 10

Gegen das Prüfungsergebnis kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Vorsitzende kann nach Anhören des Prüfungsausschusses eine Wiederholung der Prüfung oder eine Prüfung in einzelnen Fächern veranlassen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte wird nicht gewährt.

§ 12

Diese Ordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 11. März 1982

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dringenberg Dr. Beyer

Az.: 7484/C 18-02

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Vlotho

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammen gehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Gem. Art. 102 der Kirchenordnung hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Stellung

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Vlotho – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Vlotho. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

§ 2

Aufgaben

1. Das Diakonische Werk und die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, unterstützen und fördern sich gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
2. Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.
3. Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
 - b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen.
4. Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Zusammensetzung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

1. Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises besteht aus 19 Mitgliedern, die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden. Der Synodalbeauftragte für Diakonie

und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

2. Der Diakonieausschuß setzt sich zusammen aus:

- Synodalgeschäftsführer für Diakonie (geborenes Mitglied)
- Synodalbeauftragter für Diakonie (geborenes Mitglied)
- 5 Mitgliedern aus der Kreissynode (davon 2 Theologen)
- 5 Mitgliedern, die von den Regionalkonferenzen vorgeschlagen werden (Bad Oeynhaus 2 Mitglieder)
- 1 Gemeindeschwester
- 1 Kindergartenleiterin
- 1 Altenheimleiter (in)
- 1 Vertreter des Wittekindshofes
- 1 Vertreter der Sozialarbeit (Diakonisches Werk)
- 1 Vertreter des Kreiskirchenamtes
- 1 Theologe

3. Der Diakonieausschuß kann von Fall zu Fall sachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 4

Aufgaben des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
- b) er plant und koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
- c) er fördert die Mitarbeit in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- d) er beschließt Empfehlungen für die Verteilung der von der Kreissynode für die Diakonie eingesetzten Mittel,
- e) er regt die Schaffung notwendiger Einrichtungen der Diakonie an und fördert sie,
- f) er stellt übergemeindliche Aufgaben fest, die die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden übersteigen und wirkt auf deren Erfüllung hin,
- g) er beschließt Empfehlungen für die Haushaltsplanung und die Kollekten sowie für die Verteilung der vorhandenen Mittel,
- h) er wirkt bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen mit.

§ 5

Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho sinngemäß.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft

1. Der Diakonieausschuß nimmt in erweiterter Zusammensetzung die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr.

2. Außer den Mitgliedern nach § 3, 2 gehören dem Diakonieausschuß als Versammlung der Arbeitsgemeinschaft je ein Vertreter der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an, die ihren Sitz im Kirchenkreis Vlotho haben oder in ihm tätig sind, soweit diese nicht ein Mitglied des Diakonieausschusses benennen oder Kirchengemeinde sind.
3. Der Diakonieausschuß als Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) er entsendet die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - b) er befaßt sich mit der Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
 - c) er macht Vorschläge über die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
4. Die Versammlung wird von dem Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis informiert.
5. Einberufung und Beschlußfassung erfolgen gemäß den Bestimmungen für den Diakonieausschuß.
6. Der Diakonieausschuß in erweiterter Zusammensetzung als Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 7

Der Synodalbeauftragte für Diakonie

1. Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Der Synodalbeauftragte soll ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Es kann auch ein anderes Gemeindeglied – z. B. ein Diakon, ein Sozialarbeiter oder ein Verwaltungsfachmann – berufen werden. Der Dienst des Synodalbeauftragten wird haupt-, neben- oder ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalgeschäftsführer, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 8

Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie

1. Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

2. Dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalbeauftragten, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 9

Unterausschüsse

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle.

§ 11

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1982 in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 12. Juni 1981

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Schumann Huneke
(Superintendent) (KSV-Mitglied)

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in

seiner Sitzung am 23. Februar 1982 die vorstehende Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen ist damit hergestellt.

Münster, den 4. März 1982

**Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Dr. Schütz Dr. Schöppe
(Geschäftsführer) (Justitiar)

Die vorstehende Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Vlotho wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho vom 12. Juni 1981 gemäß Artikel 102 Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a) des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 9. März 1982

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung**
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 9341/Vlotho I

Merkblätter zu den Pauschalverträgen zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 21. Dezember 1981

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 3. 1982
Az.: 8904/A 10-26

Nachstehend geben wir den Wortlaut der beiden neugefaßten Merkblätter der EKD zu den Pauschalverträgen mit der GEMA wieder.

MERKBLATT

zum

- Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD über **gottesdienstliche Musik** (ABl. EKD, S. 523),
- Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von **Tonbandaufnahmen** (ABl. EKD 1967, S. 311),
- Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD über **Tonfilmvorführungen** (ABl. EKD 1957, S. 108).

(Fassung vom 9. Dezember 1981)

I.

Allgemeines

1. Die Aufführung musikalischer Werke wird durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf alle Werke und Bearbeitungen lebender oder vor weniger als 70 Jahren verstorbener Urheber. Die Interessen der Urheber und aller, die Rechte an musikalischen Werken besitzen, werden von der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) wahrgenommen. Die Tantiemespflicht gegenüber der GEMA entsteht, wenn die Wiedergabe musikalischer Werke öffentlich geschieht. Ausgenommen von der Tantiemespflicht sind öffentliche Wiedergaben nur bei Veranstaltungen, die einen so starken „sozialen Bezug“ haben, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf einen Nutzungsausgleich zugemutet werden kann (Bundesverfassungsgericht, Entscheidung Bd. 49, S. 382 ff.).
2. Die GEMA und die EKD haben zur Entlastung der Gemeinden und der Kirchenmusiker insgesamt vier Pauschalverträge über die Wiedergabe von Musikwerken abgeschlossen. Dies Merkblatt bezieht sich nur auf die oben genannten drei Pauschalverträge. Zum Pauschalvertrag über „Kirchenkonzerte, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen“ liegt ein besonderes Merkblatt vor.
3. Die EKD hat außer mit der GEMA auch eine Pauschalvereinbarung mit der „Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)“ abgeschlossen. Sie bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören. In der Praxis hat sie relativ geringe Bedeutung.
4. Das Diakonische Werk der EKD ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Partner eines „Gesamtvertrages“ mit der GEMA (datiert vom März/Juni 1975). Der Gesamtvertrag trifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
5. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben ergänzende Vereinbarungen mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Pauschalverträge oder Vorzugssatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.

Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

II.

Pauschalvertrag EKD/GEMA über **gottesdienstliche Musik**

1. Mit dem Pauschalvertrag ist **abgegolten:**

Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten, Andachten und bei „kirchlichen Feiern“ (z. B. Adventsvespern, Trauungen, Taufen, Trauerfeiern u. ä.).

- Nicht erfaßt sind:**

Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch großenteils unter den Pauschalvertrag über „Kirchenkonzerte, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen“ (s. hierzu das besondere Merkblatt).

Der Kreis der Berechtigten umfaßt:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände.

2. Erfassung der Musikwiedergaben:

Es erfolgt eine Repräsentativerhebung. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik („Musik im Gottesdienst“) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

.....

.....

.....

3. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, ggf. bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle.

III.**Pauschalvertrag EKD/GEMA über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen****1. Mit dem Pauschalvertrag ist abgegolten:**

Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Einschränkung:

Der Vertrag gilt nicht für reine Tanzveranstaltungen.

Kreis der Berechtigten:

- a) Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperchaftsrechten,
 - b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,
 - c) die kirchlichen Werke und Verbände.
- 2. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Pauschalvertrag nicht festgelegt.**

IV.**Pauschalvertrag EKD/GEMA über Tonfilmvorführungen****1. Mit dem Pauschalvertrag sind abgegolten:**

Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.

Einschränkungen:

- a) Das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt darf 1,00 DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über eine DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschehen.
- b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.

Kreis der Berechtigten:

- a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen),
 - b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.
- 2. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Pauschalvertrag nicht festgelegt.**

MERKBLATT**zum Vertrag zwischen GEMA und EKD über Kirchenkonzerte, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen**

(Fassung vom 9. Dezember 1981)

I.**Allgemeines**

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten u. ä. pauschal abgegolten wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 ist ein neuer Pauschalvertrag in Kraft getreten, zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Er weist gegenüber dem bisherigen Vertrag einige Änderungen auf, insbesondere wurden Gemeinde- und Jugendveranstaltungen in weiterem Umfang als bisher in die Pauschalregelung einbezogen.

Die Jugendarbeit wurde am stärksten begünstigt. Hier, und zwar nur hier, sind auch solche Musikwiedergaben pauschal abgegolten, die nicht „live“ geschehen, sondern mittels Tonträger (Tonband, Schallplatte u. ä.) oder über Radio.

2. Die Wiedergabe von Musikwerken in **Gottesdiensten** und kirchlichen Feiern ist in einem besonderem Pauschalvertrag geregelt. Bitte orientieren Sie sich hierüber ggf. in dem diesbezüglichen Merkblatt. Dort finden Sie außerdem Erläuterungen zu den Pauschalverträgen über Tonbandaufnahmen und Tonfilmaufführungen.

II.**Vertrag EKD/GEMA****1. Mit dem Pauschalvertrag sind abgegolten:**

- a) Persönliche (live) Darbietungen von Musikwerken ernsten Charakters in Konzertveranstaltungen, die die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Vertrag Ziff. 1 u. 3).
- b) Persönliche (live) Darbietungen von Musikwerken in Gemeindeveranstaltungen der Kirchen und Kirchengemeinden, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Gesellschaftstanz und ohne Eintrittsgeld (Näheres im Vertrag Ziff. 3 Abs. 2).
- c) Musikwiedergaben in Jugendveranstaltungen der Kirchen und Kirchengemeinden sowie kirchlicher Jugendorganisationen, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik und Tonträgerwiedergabe, jedoch ohne Gesellschaftstanz und ohne Eintrittsgeld (Näheres im Vertrag Ziff. 4).

2. Meldung und Programmeinsendungen bei **Konzertveranstaltungen** (Kirchenkonzerten):

- a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in dreifacher Ausfertigung an die

Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik,
Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12,

und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten:

Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag.

Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen.

Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!

- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der Zentralstelle eingegangen sein.

3. Meldung und Programmeinsendung bei **Gemeinde- und Jugendveranstaltungen**:

- a) Gemeindeveranstaltungen sollen grundsätzlich vor Stattfinden den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA gemeldet werden. Geeignete Anmeldekarten stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung. Die Anschriftenliste und die Zuständigkeitsbereiche der GEMA-Bezirksdirektionen sind nachstehend abgedruckt.

Jugendveranstaltungen müssen dann gemeldet werden, wenn es sich um Einzelveranstaltungen handelt, zu denen mit musikalischem Programm eingeladen wird. Dagegen unterliegen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen wie z. B. Jugendkreise, Gruppen- und Heimabende u. ä. nicht der Meldepflicht. Veranstaltungen mit Diskotheken-Charakter sind jedoch zu melden.

Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, werden **individuelle Durchführungsvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikdarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA getroffen.

- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziff. 2 a).
- c) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.

III.

Pauschal nicht abgeglichene Veranstaltungen

Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Pauschalvertrag nicht abgegolten, so zum Beispiel

- Tonbandkonzerte einer Kirchengemeinde,
- „Bunte Abende“ eines kirchenmusikalischen Verbandsmitglieds,
- Gesellschaftstanz beim Herbstfest einer Kirchengemeinde,
- generell Gemeinde- und Jugendveranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird oder Gesellschaftstanz stattfindet (Ziffern 3 u. 4 des Pauschalvertrages).

Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig anzumelden. Die vom Veranstalter zu zahlende Vergütung richtet sich nach den in Ziffer 5 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen.

IV.

Auskünfte

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik, Berlin, ggf. bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchen- kreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 3. 1982
Az.: 11167/Warburg-Herlinghausen 9

Die Evangelische Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, die zum 1. Januar 1981 durch Vereinigung der in der Reformationszeit evangelisch gewordenen Kirchengemeinde Herlinghausen und der 1826 begründeten Evangelischen Kirchengemeinde Warburg gebildet worden ist (KABl. 1981 S. 132), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 3. 1982
Az.: 3886/Lienen 9

Die 1527 evangelisch gewordene, seit 1588 zum reformierten Bekenntnis gehörende jetzige Evangelische Kirchengemeinde Lienen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1982
Az.: 9457/Holtrup 9

Die seit der Reformationszeit zum lutherischen Bekenntnisstand gehörende Kirchengemeinde Holtrup, die seit dem 1. Juli 1980 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln trägt (KABl. 1980 S. 88), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Ferienordnung für das Schuljahr 1983/84

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 3. 1982
Az.: 8645/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 14. Dezember 1981 nachstehenden Erlaß – Az.: III C 4/1 37-70/0 Nr. 2420/81 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1983/84 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 7. Juli 1983	Samstag 20. August 1983
Herbst	Montag 10. Oktober 1983	Samstag 15. Oktober 1983
Weihnachten	Freitag 23. Dezember 1983	Samstag 7. Januar 1984
Ostern	Samstag 7. April 1984	Samstag 28. April 1984

Die Sommerferien des Jahres 1984 werden vom 28. Juni 1984 (erster Ferientag) bis zum 11. August 1984 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde in Dortmund

§ 1

Der Name der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird geändert in „Evangelische Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Februar 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 5786/Dortmund-Advent 9

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt in Bielefeld – vom 17. Februar 1982 vollzogene Namensänderung der Evang. Advent-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd in „Evang.

Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde“ wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 8. März 1982

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Meinel

G. Z.: 44.II.5

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B ü n d e, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe
Az.: 22629/Bünde 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde D ü l m e n, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 16. März 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Beyer Dringenberg
Az.: 10609/Dülmen 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß
Az. 46393/Ückendorf 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die (10.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe
Az.: 13587/Minden-Marien 1 (10)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Scherfedede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 30. März 1982

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 9033/Scherfedede 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Katechet Willi Everding, am 28. Februar 1982 in Buer-Erle;

Gemeindeglieder Klaus Heinbokel, am 21. März 1982 in Holtrup;

Gemeindeglieder Herbert Henn, am 14. März 1982 in Rummenohl;

Gemeindeglieder Horst Jeromin, am 7. März 1982 in Hagen-Eckesey;

Pastor im Hilfsdienst Günter Johnsdorf, am 7. März 1982 in Westerholt;

Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Kosslers, am 7. März 1982 in Westerholt;

Gemeindeglieder Rudolf Rogalla, am 14. März 1982 in Herbede;

Pastor im Hilfsdienst Jenz Rother, am 28. Februar 1982 in Holzwickede;

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Rothfahl, am 21. Februar 1982 in Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Rudolph, am 28. Februar 1982 in Brüninghausen;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Schäfer, am 7. März 1982 in Klafeld;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Schultski, am 28. März 1982 in Neunkirchen.

Berufen sind:

Gemeindeglieder Klaus Heinbokel zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Kosslers zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Martin Kriener, Studentenpfarrstelle Münster, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Wilhelm Müller, Ev.-Luth. Joahnnis-Kirchengemeinde Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Gemeindeglieder Jürgen Pensky zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Winfried Reglitz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Sigrid Römel, Frankfurt, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Huckarde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Gemeindeglieder Rudolf Rogalla zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Gemeindeglieder Erwin Seitz zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

Pastorin Irmtraut Stratmann zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (7. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Reiner Ströver zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Eckehard Uhr, Evang. Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V., Hagen, zum Studentenpfarrer an der Ruhr-Universität Bochum (2. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pfarrer Martin Wehler, Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Karl Giese, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 1982;

Pfarrer Karl-Heinz Horstmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (14. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 1982;

Pfarrer Viktor von Maier, Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. April 1982.

Verstorben sind:

Pfarrer Edgar Hartmann, Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, Kirchenkreis Plettenberg, am 3. März 1982 im Alter von 48 Jahren;

Pfarrer i. R. Nicolai Johannes Hoepfner, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden, am 15. März 1982 im Alter von 79 Jahren;

Dekan i. R. Martin Reckert, zuletzt Dekan an der Justiz-Vollzugsanstalt Bochum, am 5. März 1982 im Alter von 72 Jahren;

Superintendent i. R. Kurt Rehling, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen und Superintendent des Kirchenkreises Hagen, am 24. März 1982 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Albert Schäfer, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein, am 11. März 1982 im Alter von 75 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

- 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;
- 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis Vlotho;
- 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn.

Ernannt sind:

Studienrat im Kirchendienst Wolfgang Bosch, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Martin Groß, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst Dieter Keller, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Ulrich Lindenaus, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Herr Wolfgang Scharf, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst Bernhard Waldmüller Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Wolfram Ellinghaus, Löhne, verliehen worden;

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Reinhard Grotz, Brackwede, verliehen worden;

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Herbert Heidbreder, Wittekindshof, verliehen worden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Heinrich Ortgiese ist mit Wirkung vom 1. April 1982 für die Dauer von einem Jahr erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herford berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker Heinrich Bentemann, Bad Driburg, verliehen worden.

Stellenangebot:

Sie sind seit Jahren als Fachmann im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen oder kommunalen Verwaltung tätig, wollen beruflich weiterkommen und sind dafür bereit, sich mit der Datenverarbeitung zu beschäftigen.

Wir sind seit über 10 Jahren mit der Entwicklung von EDV-Verfahren zur Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens befaßt. Unsere Planungs- und Buchhaltungssysteme werden bundesweit in 8 Rechenzentren eingesetzt. Wir bedienen damit 7500 evangelische und katholische Kirchengemeinden, Rentämter, Landeskirchen und Diözesen mit einem Jahresvolumen von 9 Mio. Buchungen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine weitere Fachkraft im Finanzwesen, die wir nach dem Abschluß einer betriebsinternen EDV-Ausbildung als Fachorganisator einsetzen wollen. Diese Tätigkeit wird in unserem Haus nach den Vergütungsgruppen BAT III/II a bewertet.

Wir stellen uns vor, daß wir Ihnen während der Ausbildung Ihr augenblickliches Gehalt weiterzahlen und auch sonst den Wechsel erleichtern werden. Längere Kündigungsfristen sind kein Hinderungsgrund, ein gemeinsames Gespräch zu führen.

Wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind, schicken Sie uns bitte eine Kurzbewerbung mit Lebenslauf, oder setzen Sie sich telefonisch mit Herrn Kunert (06 11 / 60 92 - 276) in Verbindung.

Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V., Hainer Weg 26-28, 6000 Frankfurt 70.

Stellengesuch:

Berliner Haus- und Kirchenwartsehepaar (51 und 47 J.) in ungekündigter Stellung (er voll-, sie halbtags beschäftigt), sucht gleichwertige gemeinsame Stelle in einer Kirchengemeinde in Westfalen. Angebote werden erbeten an Gerhard Haseloff, Samoastr. 14, 1000 Berlin 65, Tel.: 030/465 7789.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Predigtstudien**“, zur Perikopenreihe IV, 2. Halbband, herausgegeben von P. Krusche, D. Rössler und R. Roessler, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1982, geb., DM 32,-.

Es berührt sympathisch, daß gleich in der ersten Predigtstudie, in der zum Ostersonntag, der Bearbeiter seine exegetischen Bedenken gegen die

Textwahl nachdrücklich zu erkennen gibt. Der zweite Bearbeiter hilft dann durch den Hinweis auf den liturgischen Kontext des Ostersonntags, in dem dann auch dieser Text sein Recht bekommt. Der Prediger wird so daran erinnert, daß er gegenüber den AT-Texten, die in diesem Halbjahr achtmal angeboten werden, nicht in primitiver Gleichmacherei die beiden Offenbarungsqualitäten vermengen darf. Das hat Wilhelm Vischer auch nicht getan. Es gehört auch zu den Stärken der Predigtstudien, daß manchmal mit unbekümmerter, fröhlicher Frische an die Texte herangegangen wird und Fragezeichen dort gesetzt werden, wo wir vielleicht allzusehnlich darüber hinweg gelesen haben, wie etwa beim Erntedankfest. Es werden vielmehr oft besondere Akzente gesetzt, die eine traditionsgewöhnliche Gemeinde neu aufhorchen lassen. Vor allem macht es immer nachhaltigen Eindruck, wenn zur Veranschaulichung nicht alte Döneken, sondern reale Ereignisse aus der Gegenwart mitgeteilt werden, wie z. B. bei der Predigt über den Leib als Tempel des heiligen Geistes. (8. So. n. Trin.). Auch heiße Eisen werden mutig mit selbständigen Überlegungen angepackt, wie z. B. am Volkstrauertag, mit dem die junge Generation nichts mehr anfangen kann, den Gemeindebericht aus Smyrna über den Märtyrertod ihres Bischofs Polykarp vorzulesen. Oder die Idee, nach Reblins Kommentar, die Geschichte von Kain und Abel so zu erzählen, daß Abel diesmal am Leben bleibt und die beiden Brüder auf einer freien Erde frei miteinander leben können. Alles in allem wieder ein Band der Predigtstudien, den man mit großer Dankbarkeit entgegen nimmt.

G. B.

„Die Glut kommt von unten“, Texte einer Theologie aus der eigenen Erde (Brasilien). Zusammenge stellt, übersetzt und kommentiert von Hermann Brandt, 168 Seiten, Paperback, 14,80 DM, Neukirchener Verlag.

„Wir haben Kraft in den Armen und Hoffnung. Heute und hier sind wir Menschen. War die Armut unser Erbteil – die Zukunft liegt in der Gerechtigkeit. Wir kennen die Wahrheit und das Recht, mehr Mensch zu sein, und wir fordern die Freiheit, Erde und Haus, Tisch und Frieden.“

Diese Zeilen aus dem Lied von Dom Pedro Casaldáliga, Bischof von Sao Felix do Araguaia, entstammen dem kleinen Büchlein mit dem Titel „Die Glut kommt von unten“, die der Ökumenereferent der Lippischen Landeskirche, Dr. H. Brandt, im Neukirchener Verlag herausgegeben hat. Die fast durchweg anonym bleibenden Autoren dieses kleinen Büchleins spiegeln in bedrückender Konkretion die Fragen, das Leiden, die Ohnmacht, auch die Schlichtheit und das bezwingende Urteilsvermögen der Menschen in den ärmsten Schichten Südamerikas. Dr. Hermann Brandt, der von 1968 bis 1969 Forschungsassistent an der theologischen Abteilung des Lutherischen Weltbundes in Genf und von 1971 bis 1977 Dozent für systematische Theologie in Sao Leopoldo in Südbrasilien war, hat die Gleichnisse, Psalmen, Briefe, Gebete und liturgischen Texte zusammengestellt, die als sog. Basis-

texte aus dem Ursprung der amerikanischen Kirchen kommen. Brandt hat diese Zeugnisse nicht nur zusammengestellt und übersetzt, sondern sie zugleich auch mit erläuternden Fußnoten versehen und in einem ausführlichen Nachwort literargeschichtlich und theologisch gewürdigt. Es lohnt sich, dieses Büchlein zur Hand zu haben, auch wenn man kein ausgesprochener Kenner der südamerikanischen Szene ist. Die Texte sind in ihrer Ursprünglichkeit, ihrer tiefen Religiosität und ihrer Aktualität eine Bereicherung vor allem für die Gruppenarbeit in der Gemeinde.

K. F.

Phil. Vancey, Tim Stafford, **„Wachstumsschmerzen verdrängen oder aushalten“**, Bundes Verlag Witten, 1982, 104 S.

W. Hampton, **„Als wir Martina verloren“**, Bundes Verlag Witten, 1982, 64 S.

Eine viel gelesene Tageszeitung berichtete in diesen Tagen, daß in der Nacht zum Ostersonntag beim Osterfeuer fünf junge Menschen verbrannt seien und die Pastorin des Dorfes erklärt habe, sie könne nun keine Osterpredigt halten. Die Zeitung ist für ihr sehr subjektives Verhältnis zur Wahrheit bekannt, und so war es in Wirklichkeit vermutlich etwas anderes, aber gewiß wäre das Buch von Hampton ihr eine große Hilfe gewesen. Beide Bücher haben keine missionarischen Absichten in dem Sinne, Ungläubige mit Christus bekanntzumachen, sondern wollen vielmehr helfen, in Nöten und Schwierigkeiten des Glaubens Wege zu weisen, auf denen wir Klarheit und Festigung, Mut und Hoffnung, Trost und Gewißheit, Freude und Tatkraft wiedergewinnen können, wenn Gesetzhlichkeit und Heuchelei, Schuldenkenntnis und Einsamkeit, Eigenliebe und Gebetsmüdigkeit unser Leben blockieren. In diesen Büchern werden nicht Theorien und intellektuelle Probleme gewälzt, sondern es wird ganz schlicht und seelsorgerlich berichtet und geraten, wie wir weitergehen können. Gewiß wird vielen Gemeindegliedern dieser Frömmigkeitsstil fremd sein. Sie sind gewohnt, distanzierter und mit betont ethischem Akzent über ihren Glauben zu reden, wenn sie nicht in einer Landschaft zu Hause sind, in der es eine Erweckung gegeben hat. Der Gemeindepfarrer sollte solche Bücher griffbereit haben, nicht nur um sie in besonderen Fällen an Gemeindeglieder weitergeben zu können, sondern auch um selbst etwas für seinen seelsorgerlichen Dienst und die Art seiner Verkündigung auf der Kanzel zu lernen. Es könnte sein, daß er bei der Lektüre merkt, wieweit er hinter dem Glauben vieler treuer Gemeindeglieder zurücksteht.

G. B.

„Und eines Morgens riecht's nach Urlaub“, ein Lesebuch für die freie Stunden und Tage des Jahres, mit Karikaturen von F. K. Waechter, Verlag am Eschbach, 7841 Eschbach, 1982, 80 S., DM 13,80. Das ist wirklich ein schönes Urlaubsbuch. Es sind keineswegs nur ein paar willkürlich zusammengestellte Schmunzelgeschichten, sondern auch die heitersten unter ihnen haben immer noch eine Träne im Knopfloch. Man kann sich sehr gut vorstellen, daß eine, an einem regnerischen Nachmit-

tag für eine kleine gemütliche Runde vorgelesene Geschichte zum Anlaß wird, einige nachdenkliche, heitere oder besinnliche Überlegungen auszutauschen oder eigene Erlebnisse auftauchen zu lassen. Der Leser muß nicht fürchten, läppischen Geschichten zu begegnen, wie sie ihm in den Wochenendausgaben mancher Provinzzeitungen angeboten werden, sondern er wird immer etwas mitnehmen, besonders von den kleinen Beiträgen aus Martin Bubers chassidischen Geschichten. Sie

allein genügen schon, einen sinnvollen Gesprächsabend zu eröffnen. Nicht zuletzt sei darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht dem Augenpulverdruck so mancher Taschenbuchreihen ausgeliefert ist, die sich sonst so gern von Größe und Gewicht her als Urlaubslektüre anbieten, während dieses Buch gewiß bei Kerzenlicht, vielleicht sogar am Kaminfeuer gelesen werden kann. Dann würde man sich allerdings um den Genuß der höchst amüsanten Zeichnungen bringen. G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

5804 HERDECKE 2

4800 Bielefeld 1
